

A. Z.: E/3 - Lisdorfer Aue - L 9  
Tgb.Nr. 1426/79

B e s c h l u ß

I. Aufgrund der §§ 1, 37 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie der beteiligten Behörden und nach Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Lisdorf und Ensdorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet wie folgt festgestellt:

Gemarkung Lisdorf:

Flur 1, 2, 3, 4 alle Flurstücke  
Flur 5 die Flurstücke 2142/1, 2144/1, 2145/1, 2161/1, 2513/1, 2514/1, 2515/1, 1/3 bis 1/12, 1/15 - 1/20  
Flur 26 die Flurstücke 1 bis 151/2 und 155 bis 169 (östlich der Fort-Rauch-Straße)  
Flur 27 alle Flurstücke

Gemarkung Ensdorf:

Flur 14 die Flurstücke:  
1551/280\*, 1548/283, 1549/284, 924/285, 925/286, 289/1, 811/290, 291 bis 292, 836/296, 837/296, 1327/297, 1328/297, 904/298 bis 908/298, 887/299, 838/299, 300 bis 304, 305/1, 305/2, 306, 1354/307, 308 bis 313, 314/1, 314/2, 315, 790/318, 319/1, 319/2, 320, 970/321, 1386/321, 1387/323, 324, 1388/325, 326/1, 327 bis 332, 1442/333, 1443/334, 335, 336, 812/337, 813/337, 338 bis 345, 1532/346, 1533/347, 1534/347, 1535/350, 1536/351, 1537/352, 1550/355\*, 376/1\*, 376/2\*, 376/3\*, 1501/380, 1500/381, 1499/382, 1597/383, 1598/383, 1599/384, 1495/385, 1493/386, 1494/386, 1492/387, 390/1, 1488/391, 394/1, 1485/395, 1484/396, 1670/397, 1671/397, 1482/398, 1481/399, 1604/400, 1605/400, 1479/401, 1478/402, 403/1, 404 bis 406, 883/407, 1393/407, 1394/408, 410/3 bis 410/5, 1259/411, 1260/411, 412, 414/1, 1284/415, 416/1, 417, 1076/418 bis 1078/418, 419 bis 429, 1662/430, 1663/430, 1150/432 bis 1152/432, 433, 1433/434, 1434/435, 1377/436, 1378/436, 1379/437, 438, 838/439, 839/439, 440/1, 1451/441, 1452/441, 1406/442 bis 1408/442, 447 bis 449, 450/1, 1429/452, 1430/452, 1455/454, 1456/455,

1153/456, 457/1, 1010/458, 1011/458, 1446/459 bis 1448/459, 459/1, 460 bis 466, 1208/467 bis 1212/467, 468, 470/1, 1202/471, 1203/471, 472, 942/473, 1352/475, 1353/476, 476/1, 477 bis 480, 889/481, 891/481, 892/481, 1063/481, 1064/481, 1225/481, 482/1, 483 bis 486, 1355/487, 488, 1421/489, 1422/489, 842/490, 843/490, 491/1, 493, 494, 1356/495, 1357/496, 497 bis 505

Flur 15 Blatt 1 alle Flurstücke

Flur 15 Blatt 2 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke

1293/84, 1619/86, 87, 88, 90/1, 90/2, 1385/91, 2273/92, 2270/93, 1809/95, 95/1, 95/2, 1538/97, 1539/98, 1540/100, 101/1, 101/2, 103/1, 1519/104, 169/2, 170/2, 172/2, 173/2, 175/2, 175/4, 1420/176, 1421/176, 177, 178, 179, 180, 181, 2274/183, 2295/183

Flur 15 Blatt 3 die Flurstücke

145/1, 145/3, 147/1, 147/3, 149/3, 164/3, 165/1, 167/1, 168/1, 168/3, 187, 188, 189, 1215/190, 1216/190, 191 bis 199, 1422/200 bis 1425/200, 201, 1057/202, 204 bis 207, 1074/208, 2045/209, 2046/210 bis 2048/210, 2049/211, 1986/212, 1987/213, 214, 2230/215, 2231/216, 1248/217, 1249/217, 218, 219, 1478/220, 1479/220, 277/1 bis 277/7, 277/9, 277/10, 278/1, 278/3 bis 278/6, 279/1 bis 279/4, 280/1, 280/2, 281/1 bis 281/4, 282/1 bis 282/5, 282/7, 282/8, 283/1, 283/3, 283/4, 285/1, 285/2, 286/1 bis 286/5, 287/1, 313/3, 330/5, 332/1, 333/1, 334/1, 339/3, 369/1, 373/4, 375/1, 376/1

Flur 15 Blatt 4 alle Flurstücke mit Ausnahme von

489, 1565/490, 1566/492 bis 1568/492, 492/1, 493 bis 498, 1596/499, 1597/499, 1329/501, 502 bis 505, 1195/505, 1482/505, 1314/506, 507, 1598/508, 1599/508, 509 bis 513, 2052/514, 2053/514, 515 bis 522, 1587/523, 1586/524, 525, 527/1

Flur 15 Blatt 5 alle Flurstücke

Flur 16 Blatt 3 die Flurstücke 482/17, 482/22\*, 482/81, 781/22

Flur 17 alle Flurstücke

Die mit \*) gekennzeichneten Flurstücke werden nur teilweise hinzugezogen.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.

Der Beschluß mit der Begründung und die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 sowie die dazugehörenden Katasterkarten liegen 2 Wochen lang - vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung an - bei dem Herrn Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis (Rathaus Saarlouis, Zi.200) und bei dem Bürgermeister der Gemeinde Schwalbach (Bauamt Rathaus Ensdorf, Zi.30) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- II. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluß und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Sie führt den Namen:

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung "Lisdorfer Aue"

Ihr Sitz ist in Saarlouis - Stadtteil Lisdorf - Kreis Saarlouis.

III. 1.) Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Bodenwirtschaftsamt in Saarbrücken, Auf der Werth 1 - 3, anzumelden (§ 14 FlurbG).

Werden solche Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

2.) Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

### 3.) Bestimmungen über Nutzungsänderungen

3.1. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Vorschriften zu 3.1 a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß §§ 34 und 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu 3.1 c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter 3.1 b) und c) sind ordnungswidrig. Sie können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

#### IV. Vollziehung des Beschlusses

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, so daß die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluß keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach dem Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Deinhardplatz 4, - Senat für Flurbereinigung - schriftlich erhoben werden (§§ 140 und 142 FlurbG sowie §§ 42, 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 190 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Die Klage ist gegen das Saarland, vertreten durch die Obere Flurbereinigungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft in Saarbrücken, Hardenbergstraße 8, zu richten.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Klageschrift und Klagebegründung sollen nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

G r ü n d e :

Der aktuelle Anlaß für die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens ist der geplante Ausbau der Saar im Bereich der Ensdorfer und Lisdorfer Au (von der Schleuse Lisdorf bis zur Lettow-Vorbeckbrücke), die Verlegung der B 51 sowie die Freihaltung der Lisdorfer Aue von zukünftigem Hochwasser (Hochwasserschutzdamm).

Bei der Inanspruchnahme großer Flächen durch umfangreiche öffentliche Baumaßnahmen im ländlichen Raum ist die Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG das geeignete Bodenordnungsverfahren, das sowohl den Forderungen der betroffenen Grundstückseigentümern als denen des Unternehmensträgers voll gerecht werden kann. Das Verfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG verfolgt insbesondere den Zweck, das Land für die Großbaumaßnahme an der benötigten Stelle auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

Da aber die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 - 89 FlurbG noch nicht gegeben sind - das Planfeststellungsverfahren für die obengenannten Baumaßnahmen ist noch nicht eingeleitet -

wird zunächst ein Flurbereinigungsverfahren nach § 1, 37 und 4 FlurbG anordnet, welches in ein Verfahren gemäß den Bestimmungen nach §§ 87 - 89 FlurbG umgestellt werden soll, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Diese Verfahrensweise gibt der Flurbereinigungsbehörde die Möglichkeit, schon jetzt tätig zu werden (Ermittlung der Beteiligten und ihrer Rechte, Herstellung der Verfahrensgrenze, Landerwerb durch Geldabfindung nach § 52 FlurbG, Planung von Bodenverbesserungsmaßnahmen usw.).

Darüberhinaus sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Im Verfahrensgebiet liegt teilweise stark zersplitterter und unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz, so daß eine rentable Bewirtschaftung der Flächen erschwert bzw. unmöglich ist. Ferner ist die Feldlage durch Wirtschaftswege nicht so erschlossen, bzw. entspricht deren Ausbau nicht den Anforderungen, die eine neuzeitliche, den heutigen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechende Bewirtschaftung für ein intensives Gemüseanbaugebiet erfordert. Eine geordnete Erschließung mit einer einhergehenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse soll hier Abhilfe schaffen. Entscheidend für die Einbeziehung von Teilen der Gemarkung Ensdorf ist jedoch der Umstand, daß diese Flächen unbedingt in das spätere Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 87 - 89 FlurbG einbezogen werden müssen, da nur so eine zweckmäßige Neugestaltung im Planfeststellungsbereich von der Schleuse Lisdorf bis zur Lettow-Vorbeckbrücke mit Änderung der Gemeindebezirksgrenzen (Anpassung an die neue Saar) möglich ist.

Daneben sind im Verfahrensgebiet bodenverbessernde Maßnahmen notwendig, um für die Zukunft den Ertrag aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu verbessern und zu sichern und damit die Lisdorfer Aue als Saarländisches Gemüseanbaugesamt im Interesse aller Verbraucher zu erhalten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung am 23. Januar und 4. Oktober 1979 in Lisdorf über den besonderen Zweck des Flurbereinigungsverfahrens und die Kosten aufgeklärt worden.

Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, um die beabsichtigte Flurbereinigung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten und im Interesse der

allgemeinen Landeskultur möglichst rasch beginnen zu können. Zudem muß auch dafür Sorge getragen werden, daß die vorgesehenen Baumaßnahmen insbesondere die Kanalisierung der Saar zu gegebener Zeit ohne Verzögerung durchgeführt werden können, um die veranschlagten Baukosten einhalten zu können.



Im Auftrag

(Steitz)

Ministerialrat